

**Verordnung des Marktes Sulzbach a. Main
über das Anbringen von Anschlägen
und Plakaten
(Plakatierungsverordnung)**

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraß- u. Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Sulzbach a. Main mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 28.10.2010 folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Sulzbach a. Main zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Auf jeder der zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln darf pro Veranstaltung nur 1 Werbeplakat angebracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungs- und Telegraphenmasten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Straßenverkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt Sulzbach a. Main zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln, insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die politischen Parteien und Wählergruppen bei
Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb der einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 verstößt oder ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten - Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Sulzbach a. Main, den 02.12.2010



Siegel


Maurer
Erster Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung Markt Sulzbach a. Main vom 02.12.2010:

1. An folgenden Standorten, Plätzen werden vom Markt Sulzbach a. Main Anschlagtafeln im Rahmen dieser Verordnung zur ausschließlichen Vereinsnutzung aufgestellt:

- 1.1. Standort Soden: - ehemaliges Rathaus
- 1.2. Standort Dornau: - Buswartehalle Dorfstraße

2. An folgenden Standorten, Plätzen werden vom Markt Sulzbach a. Main Werbetafeln gestattet:

- 2.1. Standorte Sulzbach:
 - Schafbrückenweg (Plakatwerbetafel)
 - Jahnstraße (Plakatwerbetafel)
 - Bahnhofstraße (Transparentmastanlage)
 - Hauptstraße (Transparentmastanlage)
 - Ortseingangstafeln an allen Zufahrten
- 2.2. Standort Soden:
 - Sodentalstraße (Plakatwerbetafel)
 - Ortseingangstafeln an allen Zufahrten
- 2.3. Standort Dornau:
 - Ortseingangstafel Zufahrt Sulzbacher Straße